

Inhalt

Schulordnung (Stand Juli 2019).....	3
1. Aufgaben für Eltern und SchülerInnen	7
2. Verbot des Mitbringens von Waffen oä. in Schulen	7
3. Wichtige Belehrungen.....	8
3.1 Umgang mit Rauchern in der Schule	8
3.2 Umgang mit vergessenen Hausaufgaben und Material	8
3.3 Versäumter Unterrichtsstoff	8
3.4 Gebrauch von Deo in der Schule.....	8
3.5 Kontaktaufnahme mit der Lehrkraft	9
4. Regeln im Umgang mit den IT-Geräten.....	9
4.1 Allgemeines:.....	9
4.2 Regeln zur Nutzung des Computerraumes	9
4.3 Regeln zum Verlassen des Computerraumes.....	9
5. Sicherheitsregeln für die naturwissenschaftlichen Fächer.....	10
6. Auszug Erlass: Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen	10
7. Bewertung mündlicher Leistungen	11
7.1 sehr gut, gut.....	11
7.2 befriedigend.....	11
7.3 ausreichend.....	11
7.4 mangelhaft.....	12
7.5 ungenügend	12
8. Formale Kriterien der Mappenführung	12
8.1 Äußerer Eindruck.....	12
8.2 Inhaltsverzeichnis	12
8.3 Arbeitsblätter, Mitschriften, Protokolle usw	12
9. Versetzung (Kurzfassung).....	13
9.1 Gemeinsame Vorschriften für Haupt- und Realschule	13
9.2 Vorschriften für die Realschule.....	13

9.3 Übergänge	13
10.3.1 Von der Haupt- zur Realschule	13
9.4.2 Von der Realschule zum Gymnasium	13
10. Kriterien zur Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens	14
10.1 Arbeitsverhalten	14
10.2 Sozialverhalten	14
11. Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz	15
12. Merkblatt für Erziehungsberechtigte	17
13. Hinweise zur Schulpflicht.....	18
13.1 § 58 Allgemeines	18
13.2 § 61 Erziehungsmittel, Ordnungsmaßnahmen	18
13.3 § 65 Dauer der Schulpflicht.....	18
13.4 § 71 Pflichten der Erziehungsberechtigten.....	18
13.5 § 176 Ordnungswidrigkeiten.....	18
13.6 § 177 Schulzwang.....	18

Schulordnung (Stand Juli 2024)

Vorwort:

Das erfolgreiche Arbeiten und Zusammenleben einer Schulgemeinschaft ist nur möglich, wenn bestimmte Ordnungsprinzipien von allen eingehalten werden. Jeder hat das Recht, offensichtliche Mängel durch praktische Vorschläge beheben zu helfen, nicht aber, sich über geltende Ordnung und beschlossene Regelungen hinwegzusetzen. Jeder ist aufgefordert, zum Aufbau dieser Ordnung beizutragen und an ihrer Aufrechterhaltung mitzuarbeiten. Alle am Schulleben Beteiligten haben sich um Toleranz, Solidarität, Rücksicht und Höflichkeit zu bemühen.

Unterricht und Pausen:

Der Unterricht beginnt um 7.50 Uhr. Das Schulgebäude wird um 7.15 Uhr geöffnet. Bei späterem Unterrichtsbeginn dürfen die Klassenräume und Flure erst unmittelbar vor Anfang der Stunde betreten werden, damit der laufende Unterricht nicht gestört wird. Sollte 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft erschienen sein, so meldet sich die Klassensprecherin oder der Klassensprecher im Sekretariat. Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer sind gleichermaßen verpflichtet, alle Unterrichtsstunden pünktlich zu beginnen. Die Lehrerinnen und Lehrer sind bemüht, den Unterricht planmäßig zu beenden.

Unterrichtszeiten:	Pausenzeiten:	Wechselzeiten
1. Stunde 7.50 - 8.35 Uhr	9.25 - 09.45 Uhr	8.35 - 08.40 Uhr
2. Stunde 8.40 - 9.25 Uhr	11.20 - 11.40 Uhr	10.30 - 10.35 Uhr
3. Stunde 9.45 - 10.30 Uhr	13.15 – 14.00 Uhr	12.25 - 12.30 Uhr
4. Stunde 10.35 - 11.20 Uhr		
5. Stunde 11.40 - 12.25 Uhr		
6. Stunde 12.30 - 13.15 Uhr		
7. Stunde 14.00 - 14.45 Uhr		
8. Stunde 14.45 - 15.30 Uhr		

Pausen:

Die Wechselzeiten sind für Raum- bzw. Fachraumwechsel bestimmt.

In den großen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler die Klassen, Fachräume und Flure. Aufenthaltsbereiche in der Pause ist der Pausenhof und bei einer Regenpause die Mensa, Pausenhof, Ganztagswolke und Pausenhalle (ggf. Internetcafé)

Beim Verlassen der Fach- und Klassenräume und nach Unterrichtsschluss werden die Räume von der unterrichtenden Lehrkraft abgeschlossen.

Aufsicht

Den Anweisungen der zusätzlich eingerichteten Schüleraufsicht (Schüler der 10. Klassen) ist Folge zu leisten.

Verlassen des Schulgeländes

Schülerinnen und Schüler aller Klassen dürfen das Schulgelände der Realschule aus rechtlichen Gründen während der Pausen und der Unterrichtszeit nur mit Genehmigung einer Lehrkraft oder der Schulleiterin verlassen. Das gilt auch für Freistunden. Das Selbstlernzentrum darf aufgesucht werden.

Mensa:

Die Mensa ist während der großen Pausen geöffnet und gehört zum Aufsichtsbereich des Ganztages.

Turnhalle

Für die Benutzung der Turnhalle gelten die Bestimmungen der städtischen Hallenordnung. Aus Sicherheitsgründen darf die Turnhalle nur unter Aufsicht einer Lehrkraft betreten werden. Die in der Turnhalle unterrichtenden Lehrkräfte schließen die Umkleideräume auch während des Unterrichts ab. Wertgegenstände können bei der Sportlehrerin oder dem Sportlehrer abgegeben werden.

Fachräume

Die Fachräume und der Mehrzweckraum dürfen von den Schülerinnen und Schülern nur unter Aufsicht einer Lehrkraft betreten werden.

Fahrräder/Motorroller/Mofas

Diese Fahrzeuge werden nur im unbewachten Fahrradstand abgestellt.

Um jede Gefährdung auszuschließen, ist das Fahren auf dem Schulgelände untersagt

Wertgegenstände

Der Schulträger haftet nicht für verlorene oder gestohlene Wertsachen, Schmuckstücke und Geld.

Rauchen und Alkohol

Allen Schülerinnen und Schülern ist das Rauchen (auch E-Zigaretten) und der Genuss von Alkohol im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.

Bekleidung in der Schule

Alle SchülerInnen müssen die Bereiche Brust, Bauch und Po durch Kleidung verdeckt halten. Bei Zuwiderhandlung wird von der Schule ein übergroßes T-Shirt oder eine Jacke ausgegeben.

Ballspiele/Werfen

Ballspielen ist nur auf dem Schulhof gestattet. Dabei sind ausschließlich weiche Bälle erlaubt. Das Werfen mit Schneebällen ist grundsätzlich verboten.

Smartphone und Handy

- Die Smartphones werden vor dem Betreten der Schule ausgeschaltet und in der Schultasche verwahrt. Erst mit Verlassen des Schulgeländes nach Unterrichtsschluss dürfen die Smartphones wieder eingeschaltet werden.
- Bei Regelverstoß werden die Smartphones eingezogen und sich im Sekretariat verwahrt. Dort können sie nach Unterrichtsschluss wieder abgeholt werden.
- Ausnahme für Klasse 5-7: die Lehrkraft erlaubt explizit den Gebrauch für Recherchearbeiten oder Apps (Bettermarks, Kahout, Anton, Chatclass,...). Die Klassen 8-10 haben hierfür die Ipads.

Verhalten im Unterricht

Während des Unterrichts wird nicht gegessen oder Kaugummi gekaut. Ausgenommen sind mehrstündige Klassenarbeiten.

Kopfbedeckungen sind in geschlossenen Räumen und während der Unterrichtszeit grundsätzlich abzunehmen, ausgenommen hiervon sind Kopfbedeckungen aus religiösen und gesundheitlichen Gründen.

Sauberkeit/Ordnung

Bei Unterrichtsende sind die Räume sauber und ordentlich zu hinterlassen.

Die Stühle sind hochzustellen. Die zuständige Lehrkraft verlässt den Raum erst, wenn dies sichergestellt ist.

Mülltrennung/-entsorgung

Abfälle werden in den Unterrichtsräumen nach Papier- und Restmüll getrennt. Der Ordnungsdienst entsorgt das Papier in die Altpapiercontainer. In den Fluren und in der Pausenhalle stehen Mülltonnen in denen die Abfälle nach Art getrennt entsorgt werden können.

Erkrankung/Versäumnisse/Beurlaubung/Anschriften

Ist ein Kind erkrankt, so haben die Eltern die Pflicht, vor Unterrichtsbeginn eine telefonische Mitteilung (Email oder Fax) über den Grund des Fernbleibens vorzunehmen. Spätestens am 1. Tag der Wiederaufnahme des Unterrichts muss eine schriftliche Entschuldigung vorliegen. Eine schriftliche Entschuldigung muss in jedem Fall, auch für stundenweises Fehlen, unaufgefordert vorgelegt werden. Das Fehlen bei Klassenarbeit ist generell nur mit ärztlicher Krankschreibung möglich. Anderweitig wird die Klassenarbeit mit ungenügend bewertet. Da die Konferenz berechtigt ist, für unentschuldigtes Fehlen ungenügende Leistungen zugrunde zu legen, kann sich daraus eine erhebliche Veränderung des Gesamtzensurenbildes, möglicherweise eine Versetzungsgefährdung entwickeln. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien werden nur einmal in der gesamten Schulzeit vom Schulleiter ausgesprochen. Beurlaubungen für das Zuckerfest und den Tag nach der Konfirmation, müssen vorher beim Klassenlehrer beantragt werden. Bei Veränderungen der Telefonnummer/Anschrift informieren Sie bitte das Sekretariat umgehend.

Hofreinigung

Die Hofreinigung ist nach einem Plan geregelt und wird über den digitalen Stundenplan bekannt gegeben

Unfälle

Erkrankte Kinder melden sich bei der Klassen- oder Fachlehrerin oder beim Klassen- oder Fachlehrer ab und müssen von den Eltern abgeholt werden. Unfälle auf dem Schulweg oder während des Unterrichts sind sofort im Sekretariat zu melden. Die Schule informiert die Eltern und veranlasst gegebenenfalls den Besuch eines Unfallarztes. Bei jedem Unfall muss umgehend eine Unfallmeldung im Sekretariat ausgefüllt werden.

Alarmplan

In den Klassenräumen hängt der Alarmplan aus, der die Fluchtwege beschreibt und Hinweise zum Verhalten im Falle eines Alarms gibt.

Abmeldung

Für Schülerinnen oder Schüler, die die Schule verlassen (Umzug, Schulwechsel, Schulabschluss) wird ein Laufzettel im Sekretariat ausgegeben, auf dem bestätigt wird (Bücherei, Schulbibliothek, Hausmeister, Klassenlehrer), dass die Verpflichtungen gegenüber der Schule erfüllt wurden. Erst nach Abgabe dieses Blattes werden die Unterlagen weitergeleitet.

Fallersleben, Februar 2026

1. Aufgaben für Eltern und SchülerInnen

Liebe Eltern, lieber Schüler/ liebe Schülerin,

als Mitglieder der Schulgemeinschaft an unserer Schule können Sie/ kannst du ein großes Stück dazu beitragen, dass sich auch alle wohl fühlen.

Als Eltern:

- Sorgen Sie dafür, dass ihr Kind die Hausaufgaben erledigt und sich auf den Unterricht gut vorbereitet.
- Geben Sie bis 7:30 Uhr Bescheid, wenn Ihr Kind nicht in die Schule kommen kann.
- Sorgen Sie für ein gepflegtes Erscheinungsbild Ihres Kindes.
- Achten Sie darauf, dass Ihr Kind ausgeschlafen zur Schule kommt und ausreichend und gesund ernährt wird.
- Beschaffen Sie sämtliches benötigte Schulmaterial.
- Arbeiten Sie mit den Lehrern und Lehrerinnen zusammen und nehmen Sie die Elternsprechtage wahr.
- Vermitteln Sie Ihrem Kind die Werte und Normen unserer Gesellschaft.

Als Schüler/Schülerin

- Verhalte dich allen Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule und Eltern gegenüber höflich, respektvoll, ehrlich und tolerant.
- Komm gepflegt zur Schule.
- Halte die Schulordnung ein.
- Hilf mit, dass jeder angstfrei in der Schule leben und arbeiten kann.
- Gehe sorgsam mit deinem Arbeitsmaterial und dem der Schule um.
- Sei morgens pünktlich, ausgeschlafen und gut vorbereitet, wenn du in die Schule kommst.

2. Verbot des Mitbringens von Waffen oä. in Schulen

Erl. v. 29.6.1977 - 304 -31 704 (SVBl. S.180) - VORIS 22410 00 00 00 011 , geändert durch RdErl v. 15.1.2004 (SVBl. 3/2004) - VORIS 22410 00 00 00 011

Bezug: Erl. v. 10. 1. 1961

1. Den Schülern aller Schulen in meinem Geschäftsbereich wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundes-Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören im Wesentlichen die im Bundes-Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen (einschl. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z.B. Gassprühgeräte) sowie Hieb- und Stoßwaffen. Dies Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

2. Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
3. Alle Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses Erlasses zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

3. Wichtige Belehrungen

3.1 Umgang mit Rauchern in der Schule:

Wie in der Schulordnung nachzulesen, ist das Rauchen auch an unserer Schule nicht gestattet. Wird jemand trotzdem dabei ertappt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung, den so genannten „Raucherbrief“. Zwei Raucherbriefe bewirken eine Herabstufung des Sozialverhaltens. Wird jemand abseits des Schulgeländes angetroffen, liegt dabei ein weiterer Verstoß gegen die Schulordnung vor, was mit dem Eintrag SO geahndet wird.

3.2. Umgang mit vergessenen Hausaufgaben und Material:

Bei häufigen Einträgen bezüglich vergessener Hausaufgaben oder Materialien wird das Arbeitsverhalten des betroffenen Schülers/ der betroffenen Schülerin um eine Stufe abgewertet.

3.3. Versäumter Unterrichtsstoff:

Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, versäumte Unterrichtsinhalte selbständig nachzuholen und sich die fehlenden Materialien möglichst am ersten Tag ihres Wiedererscheinens in der Schule bei der zuständigen Lehrkraft zu beschaffen (sofern sie diese nicht bereits durch Mitschüler erhalten haben), spätestens jedoch in der ersten Stunde bei der zuständigen Lehrkraft.

3.4. Gebrauch von Deo in der Schule:

Das Verwenden von Deo- oder Parfümsprays ist in der Schule untersagt. Wir empfehlen die Nutzung von Deorollern oder -stiften.

3.5. Kontaktaufnahme mit der Lehrkraft:

In dringenden Fällen kontaktieren Sie die Lehrkräfte (vorname.nachname@hvfrs.de) bitte über unser Sekretariat (Tel. 05362/963150, Herr Kopec). Weitere Kontaktmöglichkeiten bestehen per E-Mail (info@hvfrs.de).

Die Rückmeldung über E-Mail kann oft nicht zeitnah erfolgen.

4. Regeln im Umgang mit den IT-Geräten

4.1 Allgemeines:

1. Mit allen technischen Geräten in der Realschule wird ordentlich und rücksichtsvoll umgegangen.
2. Ausgeliehene Geräte sind nach der Nutzung umgehend zurückzubringen oder in ihren Ursprungszustand zurückzusetzen.
3. Der Vertretungsplan (WebUntis) wird regelmäßig aktualisiert. Alle SchülerInnen erhalten hierfür Zugangsdaten. Die Eltern können sich ebenfalls mit einer in der Schule hinterlegten E-Mail-Adresse registrieren.

Jeder Schüler erhält zu Beginn seiner schulischen Karriere an der Realschule einen eigenen Benutzernamen und ein selbst zu wählendes Passwort.

Diese Daten werden keiner anderen Person zugänglich gemacht. Jeder Schüler ist für die Daten, die mit diesem Account gesammelt werden, selbst verantwortlich.

5. Sicherheitsregeln für die naturwissenschaftlichen Fächer

1. Bei allen Experimenten wird eine Schutzbrille getragen. Die Augen könnten sonst durch Glassplitter, gefährlichen Chemikalien oder durch Säurespritzer verletzt werden!
2. Reagenzglasöffnungen dürfen niemals auf andere Schüler gerichtet werden!
3. Sicherheitsvorkehrungen und Versuchsbeschreibungen werden vorher genau durchgelesen. Dies gilt vor allem im Umgang mit Gefahrstoffen.
4. Den Anweisungen des Lehrers zur Gefahrenvermeidung ist Folge zu leisten.
5. Chemikalien dürfen grundsätzlich nicht gekostet oder angefasst werden.
6. In den NTW-Räumen wird nicht gegessen oder getrunken!
7. Längere Haare werden beim Umgang mit dem Gasbrenner mit einem Haargummi nach hinten zusammengebunden.
8. Chemikalienreste werden nach Anweisung des Lehrers fachgerecht entsorgt und nicht einfach in den Abguss gekippt.
9. Jede Chemikalienflasche ist nach der Entnahme wieder zu verschließen.
10. Es wird grundsätzlich für jedes Vorratsgefäß ein eigener Löffel verwendet.
11. Es wird bei Experimenten leise gearbeitet.
12. Experimente sind möglichst im Stehen durchzuführen.
13. Nicht benötigte Materialien werden beim Experimentieren weggelegt, dies gilt insbesondere für leicht entzündliche Materialien wie Mappen und Blöcke.
14. Alle Arbeitsgeräte müssen durch die Arbeitsgruppen sorgfältig gesäubert, getrocknet und in die richtigen Schränke zurückgelegt werden.
15. Zum Ende des Unterrichtes in den NTW-Räumen, sind die Tische und der darunter liegende Boden absolut sauber zu hinterlassen.
16. Lebende Organismen sind rücksichtsvoll zu behandeln und keinem Stress auszusetzen.
17. In den Physikräumen werden stromführende Geräte erst nach Anweisung des Lehrers angeschaltet.
18. In den Physikräumen wird bei Experimenten mit maximal 24 V gearbeitet.

6. Auszug Erlass: Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 16.12.2004 – 33-82 100 (SVBl. 2/2005 S.76) – VORIS 22410 –
Bezug: Erl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ v. 27.1.1997 (SVBl. S. 66)

Richtwerte für den maximalen Zeitaufwand am Nachmittag sind:

- im Sekundarbereich I: 1 - 2 Stunden

Auch durch Absprachen der Lehrkräfte untereinander sowie die differenzierte Aufgabenstellung wird der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen. Für die Koordinierung ist die Klassenkonferenz zuständig (§ 35 Abs. 3 Nr.2 NSchG). Es dürfen (...) im Sekundarbereich I vom Samstag keine Hausaufgaben zum folgenden Montag gestellt werden.

Hausaufgabenstellungen über Ferienzeiten sind mit Ausnahme der Aufgabe einer Lektüre für z.B. den Deutsch- oder Fremdsprachenunterricht nicht zulässig.

7. Bewertung mündlicher Leistungen

Den Noten für mündliche Leistungen liegen in allen Fächern die folgenden Kriterien zugrunde:

7.1 sehr gut, gut

Die Schülerin/Der Schüler ist von sich aus in der Lage, durch ihre/seine Beiträge den Unterricht weiterzuführen; sie/er ...

- kann Beiträge von Klassenkameraden aufnehmen und weiterführen,
- kann Problemlösungen entwickeln,
- kann gelernte Regeln auf geeignete Probleme anwenden,
- kann gelerntes Wissen übertragen und anwenden,
- kann Zusammenfassungen leisten,
- kann auf Wissens- und Wiederholungsfragen antworten,
- beteiligt sich regelmäßig.

7.2 befriedigend

Die Schülerin/Der Schüler ist in der Lage, auf Lehrimpulse hin durch ihre/seine Beiträge den Unterricht weiterzuführen; sie/er ...

- versucht, auf Beiträge von Klassenkameraden einzugehen,
- kann sich an Diskussionen beteiligen,
- kann Zusammenfassungen leisten.
- kann auf Wissens- und Wiederholungsfragen antworten,
- beteiligt sich meistens gleichmäßig.

7.3 ausreichend

Die Schülerin/Der Schüler kann am Unterrichtsgespräch teilnehmen ohne neue Impulse zu geben; sie/er ...

- kann in Ausnahmefällen auf Beiträge von Klassenkameraden eingehen,
- beteiligt sich nur selten an Diskussionen,
- hat Schwierigkeiten, Zusammenfassungen zu leisten,
- kann meistens auf Wissens- und Wiederholungsfragen antworten, muss aber direkt vom Lehrer angesprochen werden,
- beteiligt sich nur selten von sich aus, muss in der Regel vom Lehrer aufgefordert werden,
- beteiligt sich häufig, bringt aber keinen Beitrag zum Thema.

7.4 mangelhaft

Die Schülerin/Der Schüler zieht sich fast vollständig aus dem Unterrichtsgespräch zurück; sie/er ...

- beteiligt sich ohne Aufforderung des Lehrers grundsätzlich nicht,
- kann auch nach Aufforderung durch den Lehrer nur sehr selten auf Wissens- und Wiederholungsfragen antworten.

7.5 ungenügend

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden,

- wenn auch nach Aufforderung durch den Lehrer kein Gesprächsbeitrag geleistet wird,
- wenn die Schülerin/der Schüler die Mitarbeit verweigert.

8. Formale Kriterien der Mappenführung

Mit diesen Punkten bist du schon mal auf der sicheren Seite. Erkundige dich aber trotzdem, ob dein Lehrer/ deine Lehrerin noch weitere Punkte zu diesem Thema vergeben möchte.

8.1 Äußerer Eindruck

- Die Mappe ist ordentlich beschriftet (Fach, Name, Klasse)

8.2 Inhaltsverzeichnis

- Das Inhaltsverzeichnis ist ordentlich geführt.
- Das Inhaltsverzeichnis ist vollständig.

8.3 Arbeitsblätter, Mitschriften, Protokolle usw.

- Die Mappe ist vollständig.
- Die Blätter wurden in der richtigen Reihenfolge eingeklebt.
- Versäumte Aufgaben wurden nachgeholt.
- Das Datum ist durchgehend oben rechts notiert.
- Die Seitenzahl ist durchgehend unten rechts notiert.
- Es wurde ausreichend Rand gelassen (2cm am rechten Blattrand).
- Die Überschriften wurden deutlich hervorgehoben.
- Die Schrift ist ordentlich und gut lesbar.
- Farbige Bilder, Zeichnungen und grafische Darstellungen wurden gründlich und sauber angefertigt und ordentlich beschriftet.
- Die Papierform wurde einheitlich verwendet (blanko, liniert, kariert).

9. Versetzung (Kurzfassung)

9.1 Gemeinsame Vorschriften für Haupt- und Realschule:

- Versetzungen finden ab 2004 nach jedem Jahrgang statt.
- Ein Schüler ist zu versetzen, wenn seine Leistungen in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens „ausreichend“ sind.
- Nicht ausreichende Leistungen können nach besonderen Bestimmungen in bestimmtem Umfang ausgeglichen werden.
- Noten in halbjährlich erteilten Fächern sind zu berücksichtigen.
- Können Leistungen aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht bewertet werden, legt die Klassenkonferenz

grundsätzlich ungenügende Leistungen zugrunde.

- Mangelhafte Leistungen in einem Fach bedürfen in der Regel keines Ausgleichs.
- Das Ausgleichsfach darf in der Stundenzahl nur um max. eine Stunde geringer sein als das auszugleichende Fach.
- Über Anwendung der Ausgleichsregelung entscheidet die Klassenkonferenz.

9.2 Vorschriften für die Realschule

- Zweimal „mangelhaft“ muss durch zweimal „befriedigend“ ausgeglichen werden.
- Einmal „ungenügend“ kann durch einmal „gut“ oder zweimal „befriedigend“ ausgeglichen werden.
- Die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch können nur untereinander ausgeglichen werden.

9.3 Übergänge

9.3.1 Von der Haupt- zur Realschule

- Deutsch, Englisch und Mathematik im Durchschnitt mind. 2,4
- alle anderen Fächer im Durchschnitt 3,0
- keine „5“ oder „6“

9.4.2 Von der Realschule zum Gymnasium

- Deutsch, Englisch und Mathematik Durchschnitt mind. 2,4
- Teilnahme an Französisch mit mind. „3“ (ab 6. Jahrgang)
- alle anderen Fächer im Durchschnitt 3,0
- keine „5“ oder „6“

10. Kriterien zur Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens

10.1 Arbeitsverhalten

Kriterien für die Beurteilung des Arbeitsverhaltens					
	A Verdient besondere Anerkennung	B Entspricht den Erwartungen in vollem Umfang	C Entspricht den Erwartungen	D Entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen	E Entspricht nicht den Erwartungen
Leistungsbereitschaft und Mitarbeit	- Sehr aktive Mitarbeit - Freiwillige Mehrarbeit - vorbildliche Hausaufgaben	- Aktive Mitarbeit - Regelmäßige und sachgerechte Anfertigung der Hausaufgaben	- Mitarbeit im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten - Regelmäßige Anfertigung der Hausaufgaben	- Mitarbeit nach Aufforderung - Hausaufgaben werden unregelmäßig und/oder oberflächlich angefertigt	- Arbeitet widerwillig bis gar nicht - Hausaufgaben werden selten und/oder gar nicht angefertigt
Ziel- und Ergebnisorientiertheit	Setzt eigene Zielplanungen erfolgreich um	Arbeitet an der Zielplanung konstruktiv mit	Kann gesteckte Ziele umsetzen	Setzt gesteckte Ziele mit Unterstützung um	Setzt gesteckte Ziele nicht um
Kooperationsbereitschaft	Ist ohne jegliche Einschränkung kooperativ und teamfähig	Ist teamfähig	Kooperationsfähigkeit ist vorhanden	Eingeschränkte Kooperationsfähigkeit	Fehlende Kooperations- und Teamfähigkeit
Selbstständigkeit	Lernt und arbeitet ohne fremde Hilfe	Arbeitet selbstständig	Arbeitet in der Regel selbstständig	Selbstständigkeit und Hilfen im Wechsel	Benötigt stets Hilfen
Sorgfalt und Ausdauer	Erladigt auch umfangreiche Aufgaben gründlich	Erladigt Aufgaben gründlich	Erladigt Aufgaben vollständig	Ausarbeitungen sind nicht immer vollständig	Erladigt Aufgaben Selten oder flüchtig
Verlässlichkeit-Pünktlichkeit	Wichtige Aufgaben können anvertraut werden	Aufgaben können anvertraut werden	Materialien sind stets dabei	Benötigtes Material ist nicht immer verfügbar	Vergesslich und nachlässig mit Materialien

10.2 Sozialverhalten

Kriterien für die Beurteilung des Sozialverhaltens					
	A Verdient besondere Anerkennung	B Entspricht den Erwartungen in vollem Umfang	C Entspricht den Erwartungen	D Entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen	E Entspricht nicht den Erwartungen
Reflexionsfähigkeit	Reflektiert selbstständig eigene Handlungen	Kann eigene Handlungen reflektieren	Ist auf das eigene Verhalten ansprechbar und kann dies dann angemessen reflektieren	Hat Schwierigkeiten eigenes Verhalten zu reflektieren	Zeigt keine Bereitschaft, eigenes Verhalten zu reflektieren
Konfliktfähigkeit	- Bleibt stets sachorientiert und beherrscht - Setzt sich bei Konflikten ein - Sucht eigenständig nach Lösungen	- Bleibt sachlich - Lässt sich auf Konfliktlösungen ein	Kann mit Konflikten umgehen	Hat Schwierigkeiten, sachlich mit Konflikten umzugehen	Respektiert die Standpunkte anderer nicht, sondern greift diese an und/oder wird persönlich verletzend
Vereinbaren und Einhalten von Regeln	Hält Regeln und Vereinbarungen vorbildlich ein	Hält sich an die bestehenden Regeln	Hält sich im Großen und Ganzen an bestehende Regeln	Verstößt häufiger gegen die bestehenden Regeln	Verstößt fast ständig gegen die bestehenden Regeln
Hilfsbereitschaft und Achtung anderer	- Ist immer hilfsbereit - Unterstützt unaufgefordert Mitschüler/innen - Achtet andere in vorbildlicher Weise	- Ist hilfsbereit - Unterstützt Mitschüler/innen - Achtet andere	- Ist hilfsbereit - Achtet andere	Ist nicht immer bereit, Mitschüler/innen zu helfen und sie zu achten	Hilft Mitschüler/innen zu selten und missachtet sie zu häufig
Übernahme von Verantwortung	Übernimmt in besonderer Weise Verantwortung für sich und andere Mitschüler/innen	Übernimmt Verantwortung für sich und andere Mitschüler/innen	Übernimmt nach Aufforderung Verantwortung für sich und andere Mitschüler/innen	Gefährdet Mitschüler/innen und/oder sich selbst durch unüberlegtes Handeln	Gefährdet absichtlich Mitschüler/innen und/oder sich selbst durch Handlungen
Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens	Fördert eigenständig das Miteinander in der Klasse und Schule	Fördert das Miteinander in Klasse und Schule	Arbeitet innerhalb der Klassengemeinschaft mit	Hat selten Interesse am Miteinander	Stört die Gemeinschaft

11. Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

BELEHRUNG FÜR ELTERN UND SONSTIGE SORGEBERECHTIGTE GEM. § 34 ABSATZ 5 SATZ 2 INFektionSSCHUTZGESETZ (LFSG)

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch.

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann den Kindergarten, die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder in eine andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die ein Einzelfall schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder

„fliegende“ Infektionen sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (zum Beispiel bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit,

wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken.

Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, 36
Schulhygieneplan 2017 Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des
Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere
Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu
sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für
Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr
Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur
Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken
Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr
Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Herausgeberin des Merkblatts:

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich Schule

Steuerung, Schulentwicklung und Qualität

E-Mail: schullandschaft@stadt.wolfsburg.de Tel.: 05361/28-

1129

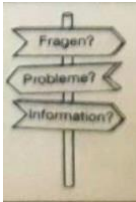
Porschestraße 74

38440 Wolfsburg

Textquelle:

Niedersächsisches Landesgesundheitsamt, Schulhygieneplan 2017, aktualisiert: Dezember 2017, Seite 35 f. Stand: Februar
2019

12. Merkblatt für Erziehungsberechtigte

Verantwortlich für den Schulbesuch sind die Eltern	Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sorgen für: • regelmäßigen Schulbesuch • pünktliches Erscheinen zum Unterricht
Ihr Kind kann nicht zur Schule gehen? 	Am ersten Krankheitstag im Schulbüro anrufen Telefon: 05362-963150
Krankheit 	• schriftliche Entschuldigung der Eltern im Kontaktheft • bei längeren Erkrankungen: ärztliches Krankschreiben (sonst Schulpflichtverletzung!) • Bei Klassenarbeiten ist generell eine ärztliches Krankschreiben oder eine ärztliche Bescheinigung nötig
Sonstige Gründe (stundenweise)	z.B. Behörden-Termin • nur mit Bescheinigung und Stempel (sonst Schulpflichtverletzung!)
Unterrichtsbefreiung aus wichtigem Grund (ganze Tage) z.B. Konfirmation/Zuckerfest	• schriftlich bei der Schulleitung/Klassenleitung beantragen (bis drei Tage Klassenlehrer) • mit Begründung • Antrag 4 - 6 Wochen vor einem besonderen Anlass (sonst Schulpflichtverletzung!)
Fehlen ohne Entschuldigung	mehr als 3 Tage oder 20 Schulstunden in einem Monat = Schulpflichtverletzung! • Elterngespräch • Vermerk in der Schülerakte (bei anhaltender Schulpflichtverletzung: Meldung an das Ordnungsamt)
Fragen? Probleme? Information? 	Wir beraten Sie gern: • die Lehrer/innen • der Beratungsdienst • die Schulleitung

13. Hinweise zur Schulpflicht

(Regelungen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz-NSchG)

13.1 § 58 Allgemeines

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungen zu erbringen.

13.2 § 61 Erziehungsmittel, Ordnungsmaßnahmen

Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. Sie sind zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler den Unterricht beeinträchtigen oder in einer anderen Weise ihre Pflichten verletzen.

Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler ihre Pflichten grob vernachlässigen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben.

13.3 § 65 Dauer der Schulpflicht

Die Schulpflicht endet grundsätzlich 12 Jahre nach ihrem Beginn. Auszubildende sind für die Dauer ihres Berufsausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig.

13.4 § 71 Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen; sie haben sie dafür zweckentsprechend auszustatten. Die Ausstattungspflicht umfasst auch die Übernahme der Kosten von Schulfahrten, an denen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

13.5 § 176 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Schulpflicht nicht nachkommt entgegen § 71 (1) Schulpflichtige nicht dazu anhält, am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen und die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

13.6 § 177 Schulzwang

Kinder und Jugendliche, die ihrer Schulpflicht nicht nachkommen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden.

Um Missverständnissen vorzubeugen, bitten wir um möglichst umgehende Benachrichtigung, wenn ihr Kind nicht am Unterricht teilnehmen kann